

Satzung des Vereins „Ratzgiwatz e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Rechtsverhältnisse

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Ratzgiwatz e.V.“
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Kinder- und Jugendpflege und -hilfe.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Hechingen. Gerichtsstand, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten der Sitz des Vereins.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.
- 1.5 Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Hechingen.
- 1.6 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereines ist ausgeschlossen.
- 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziel

- 2.1 Zweck und Ziel des Vereins ist die Organisation und Durchführung von alljährlichen Ferienspielen für Kinder in Hechingen, unabhängig von deren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§3
Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereines eintreten will, die Satzung anerkennt und sich zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnt.
- 3.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Jahresende.
- 3.4 Ein Ausschluss von Mitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, sofern dies bei ihrer Einberufung angekündigt wurde. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 3.5 Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an den Ferienspielen

**§4
Beitrag**

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§5
Organe**

- 5.1 Die Organe des Vereines sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. *die Vorstandschaft*
 - 4. der Kinderausschuss
 - 5. der Mitarbeiterkreis

§6

Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 6.2 Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Hohenzollerische Zeitung, Schwarzwälder Bote und Hechinger Stadtspiegel) einzuladen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand, der Kinderausschuss und der Mitarbeiterkreis treten nach Bedarf zusammen.

- 6.4 Ein Zehntel (1/10) der Mitglieder oder die Vorstandschaft können eine Mitgliederversammlung beantragen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein, die innerhalb von 30 Tagen stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen wird in der Regel geheim abgestimmt. Für Satzungsänderungen ist jedoch 2/3, bei Auflösung des Vereines 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 6.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.8 Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

- 1) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
- 2) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 4) die Bestellung der Kassenprüfer
- 5) die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
- 6) die Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft
- 7) die Änderung der Satzung
- 8) die Auflösung der Satzung

- 6.9 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied; wählbar für den Vorstand und zu den Kassierern sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll rechts- und geschäftsfähig sind. Für alle anderen Ämter der Vorstandschaft muss das 16. Lebensjahr vollendet sein. Bei juristischen Personen obliegt die Stimmberechtigung den Personen, denen nach ihrer Organisation die Vertretung nach außen zukommt. Sind es mehrere Personen, so haben sie zusammen nur eine Stimme

**§7
Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand i.S.d. §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden
- 2) seinen beiden Stellvertretern

7.2 Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

7.3 Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen berufen.

**§8
Die Vorstandschaft**

8.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorstand
- 2) den beiden Kassierern
- 3) dem Referenten für Öffentlichkeit
- 4) dem Schriftführer
- 5) den beiden Leitern des Mitarbeiterkreises
- 6) dem Leiter des Kinderausschuss
- 7) den 3 Beisitzern

8.2 Die Vorstandschaft erledigt selbständig und solidarisch alle Angelegenheiten der Geschäftsführung

8.3 Die Vorstandschaft setzt im Bedarfsfalle Ausschüsse für bestimmte Aufgaben ein.

8.4 Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei (2) Jahre. Der Wahlmodus ist dabei alternierend, d.h. in geraden Kalenderjahren werden der/die erste Vorsitzende, je eine/einer der beiden Stellvertreter/innen, der/die Kassier und der/die Leiter/innen des Mitarbeiterkreises, sowie der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit und zwei (2) der drei (3) Beisitzer/innen gewählt. In ungeraden Kalenderjahren wird jeweils der/die andere beiden Stellvertreter/innen, der/die Kassierer/innen, und der/die Leiter/innen des Mitarbeiterkreises, sowie der/die Schriftführer/in, der/die Leiter/in des Kinderausschusses und ein/e der anderen drei (3) Beisitzer/in gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die jeweiligen Vertreter der Vorstandschaft bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.

Satzung des Vereins „Ratzgiewatz e.V.“

neuer, erweiterter Text:

8.4. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei (2) Jahre. Der Wahlmodus ist dabei alternierend, d.h. in geraden Kalenderjahren werden

- der/die erste Vorsitzende
- eine/einer der beiden Stellvertreter/innen
- eine/einer der beiden Kassier
- eine/einer der beiden Leiter/innen des Mitarbeiterkreises
- der/die Referent/in für Öffentlichkeit
- zwei (2) der drei (3) Beisitzer/innen

gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren werden

- der/die andere der beiden Stellvertreter/innen
- der/die andere der beiden Kassierer
- der/die Schriftführer/in
- der/die andere der beiden Leiter/innen des Mitarbeiterkreises
- der/die Leiter/in des Kinderausschusses
- der/die andere der drei (3) Beisitzer/innen

gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die jeweiligen Vertreter der Vorstandschaft bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.

Kommentar hierzu:

Mit dem Kalenderjahr 2000 tritt diese Neuregelung erstmals in Kraft; die bereits 1998 gewählten Vertreter der Vorstandschaft deren Posten gemäß §8.4 nicht neu zu besetzen ist, werden prinzipiell für ein weiteres Jahr in ihrem Amte bestätigt.

Sollte die Mitgliederversammlung gemäß §6.8.7 der obigen Satzungsänderung mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit (§6.6) zustimmen, gilt diese Neuregelung des Wahlmodus ab 31. Oktober 1999.

§9

Der Kinderausschuss

9.1 Als beratendes Organ wird ein Kinderausschuss eingerichtet

9.2 Dieser Kinderausschuss umfasst 10 Kinder, die von den an den Ferienspielen teilnehmenden Kindern gewählt werden.

9.3 Der Kinderausschuss wird erstmals bei den Ferienspielen „Ratzgiewatz 1993“ gewählt.

§10

Der Mitarbeiterkreis

10.1 Der Mitarbeiterkreis setzt sich aus den jeweiligen Betreuern der Kinder zusammen.

10.2 Ausschließlich der Mitarbeiterkreis ist verantwortlich für die Ferienspiele
Insbesondere obliegt ihm:

- 1) die Festlegung der Inhalte der Ferienspiele
- 2) die Planung der Programmangebote
- 3) die Durchführung der Ferienspiele

§11

Finanzen und Haushalt

11.1 Die Kassierer verwalten die Finanzen. Über die Ausgabeordnung entscheidet die Vorstandschaft, die der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.

§12

Auflösung des Vereins

12.1 Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Auflösung sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und die vorherige Ankündigung bei der der Einladung zur Mitgliederversammlung erforderlich

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein "Kinder Brauchen Frieden e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Inkrafttreten

13.1 Die Satzung tritt am 25. Oktober 1992 in Kraft.

Hechingen, den 02. April 2014